Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 81a LBedG 2000

LBedG 2000 - Landesbedienstetengesetz 2000

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Der Dienstgeber kann den Landesbediensteten eine Pensionskassenzusage im Sinn des§ 2 Z. 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG) erteilen. In diesem Fall sind durch den Dienstgeber abzuschließen:
   1. a)ein Pensionskassenvertrag nach § 15 Pensionskassengesetz (PKG) und
   2. b)eine Vereinbarung im Sinne des § 3 BPG mit der Personalvertretung der Vorarlberger Landesbediensteten.
2. (2)Auf Landesbeamte finden die für Pensionskassen relevanten Bestimmungen des BPG Anwendung.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at